

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Bearbeiter/-

in: Swen Marth

E-Mail: kommunalerFinanzausgleich@MDFE.Brandenburg.de

Telefon: 0331 866-6258

Telefax: 0331 866-6888

Datum: 20. August 2025

Gesch.-Z.: 12-25-H 1400/2025-002/001

Dokument A-2025-00224269

Ministerium der Finanzen und für Europa
Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10 | 14473 Potsdam

Damen und Herren
Landrätinnen und Landräte

Herren Oberbürgermeister

Damen und Herren
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Damen und Herren
Amtdirektorinnen und Amtdirektoren

Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin

im Land Brandenburg

nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Kommunales

Landkreistag Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

- nur per E-Mail -

Informationen zur kommunalen Haushaltsplanung 2026 und Übersendung der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2025

1. Kommunaler Finanzausgleich 2026

Das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs 2026 sowie die Berechnungen der Orientierungsdaten 2026 ergeben sich aus den im Haushalt 2025/2026 des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2026

veranschlagten Ausgabenansätze. Die Ansätze der Landeseinnahmen und des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2026 beruhen auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2025.

Gegenüber dem Betrag des laufenden Jahres erhöht sich die Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2026 um ca. 76,2 Mio. Euro. Insgesamt nimmt die Verbundmasse vor den Vorwegabzügen nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) ein Volumen von rund 2.785,9 Mio. Euro ein (gegenüber rund 2.709,7 Mio. Euro in 2025).

Die Verbundmasse wird um einen allgemeinen Vorwegabzug gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 BbgFAG in Höhe von 147,6 Mio. Euro gemindert, der um 77,6 Mio. Euro höher als im Vorjahr ausfällt. Der höhere Vorwegabzug setzt sich zusammen aus der anteiligen Entlastung für den Landeshaushalt für den Verzicht auf die Überführung des Familienleistungsausgleichs in die Verbundmasse und eines Teilbetrages aus dem Rückforderungsanspruch des Landes aus der nicht vermeidbaren Überzahlung der Weitergabe der Wohngeldeinsparungen in den Jahren 2023 und 2024 (gemäß Verständigung zwischen der Landesregierung Brandenburg, den Koalitionsfraktionen von SPD und BSW und den kommunalen Spitzenverbänden zum Entwurf des Landeshaushaltes 2025/2026 einschließlich Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes am 19. Mai 2025).

Für die Vorwegabzüge gemäß § 3 Absatz 2 BbgFAG wurden für das Jahr 2026 insgesamt 31,9 Mio. Euro berücksichtigt. Es handelt sich um 22,43 Prozent der Bundesmittel, die dem Land Brandenburg als Kostenträger zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge sowie für die Geflüchteten aus der Ukraine (8,4 Mio. Euro), zum Ausgleich für Belastungen aus dem Kita-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (13,7 Mio. Euro) sowie für den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (5,1 Mio. Euro), zum Ausgleich der finanziellen Lasten aus der Umsetzung des Startchancen-Programms (4 Mio. Euro) und für die finanziellen Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (0,7 Mio. Euro) zufließen.

Die Finanzausgleichsmasse des Jahres 2026 beträgt 2.606,3 Mio. Euro und verringert sich um 141,7 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. Grund hierfür ist die im Vorjahr 2025 enthaltene positive Abrechnungssumme der Steuerverbünde der Jahre 2022 bis 2024 sowie der erhöhte Vorwegabzug für die Beibehaltung des Familienleistungsausgleichs und für die Abrechnung der Weitergabe der Einsparungen an Wohngeldleistungen.

Bei den Vorwegentnahmen steigt der Schullastenausgleich um 4 Mio. Euro auf 117,1 Mio. Euro an. Die übrigen Vorwegentnahmen (Theaterpauschale, Soziallastenausgleich, Jugendhilfelastenausgleich und Ausgleichsfonds) bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Schlüsselmasse des Jahres 2026 beträgt nach jetzigem Stand 2.377,4 Mio. Euro und damit 145,6 Mio. Euro weniger als im Vorjahr.

Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen 2026 betragen 2.197,9 Mio. Euro und werden wie folgt aufgeteilt (§ 5 Absatz 3 BbgFAG):

kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie Städte für Gemeindeaufgaben:	1.490.148.100 Euro
Landkreise:	615.400.400 Euro
kreisfreie Städte für Kreisaufgaben:	92.310.100 Euro.

Die investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 13 BbgFAG, die aus einem Anteil von 6,5 Prozent der Schlüsselmasse nach § 5 Absatz 3 BbgFAG zuzüglich eines Betrages von 25 Mio. Euro berechnet wurden, betragen 179,5 Mio. Euro und verringern sich gegenüber dem Vorjahr um 9,5 Mio. Euro.

Die Grafik zum kommunalen Finanzausgleich 2026 (Orientierungsdaten) ist als Anlage 1 beigelegt.

2. Zuweisungen des Landes nach Maßgabe des BbgFAG

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) hat die individuellen Schlüsselzuweisungen 2026 für die geltende Kommunalstruktur auf Grundlage des Haushaltsplanes 2025/2026 **vorläufig** berechnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Orientierungsdaten den jetzigen Stand der zu erwartenden Steuereinnahmen des Landes im Jahr 2026 widerspiegeln. Im Oktober 2025 findet die nächste Steuerschätzung statt, die die gegenwärtigen Annahmen für den kommunalen Finanzausgleich 2026 verändern könnten. Die Daten dienen deshalb lediglich der Orientierung. Sie können die eigenständige kommunale Haushaltsplanung nicht ersetzen.

Die individuellen Berechnungsgrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs liegen noch nicht vollständig vor. Die fehlenden Parameter zur Gebietsfläche wurden anhand der nachstehend beschriebenen Annahme ermittelt.

Grundlage für die beigefügten Berechnungen der Schlüsselzuweisungen 2026 bilden:

a) Einwohnerzahl:

Gemäß § 20 Satz 1 BbgFAG gilt als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes grundsätzlich die in der amtlichen Statistik erfasste und auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Die Einwohnerzahl berücksichtigt nunmehr die fortgeschriebenen Ergebnisse auf Basis des Zensus 2022.

b) Gebietsfläche:

Als Gebietsfläche für die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise ist gemäß § 20 Satz 5 BbgFAG die Fläche nach der bei den Katasterbehörden geführten Übersicht der Liegenschaften mit Stand am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Bei der Berechnung wurden die Gebietsflächendaten zum 31. Dezember 2023 zugrunde gelegt, da die Daten zum 31. Dezember 2024 noch nicht zur Verfügung stehen.

c) Für die Schlüsselzuweisungen 2025 (Orientierungsdaten) wurden folgende Grundbeträge ermittelt:

für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie

Städte für Gemeindeaufgaben:

1.644,21 Euro

(zum Vergleich Festsetzung 2025:

1.657,50 Euro)

für die Landkreise:

911,70 Euro

(zum Vergleich Festsetzung 2025:

915,98 Euro)

für die kreisfreien Städte für Kreisaufgaben:

223,93 Euro

(zum Vergleich Festsetzung 2025:

237,67 Euro).

d) Steuerkraftmesszahlen:

Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für die Realsteuern wurde der jeweilige Nivellierungshebesatz (gewogener Durchschnittshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart, abgerundet auf den nächsten ohne Rest durch fünf teilbaren Hebesatz) für das Jahr 2024 wie folgt berücksichtigt:

Grundsteuer A	335
Grundsteuer B	415
Gewerbsteuer	335

e) Zuschlag für bestimmte Gemeinden zu den Schlüsselzuweisungen (Schlüsselzuweisung Plus)

Gemäß § 5 Absatz 4 BbgFAG erhalten Gemeinden und verbandsgemeindeangehörige Gemeinden mit einer im Ergebnis des kommunalen Finanzausgleichs im Landesvergleich erheblich unterdurchschnittlichen Finanzkraft je Einwohnerin oder Einwohner, in den Ausgleichsjahren 2023 bis 2026 einen Zuschlag zu den Schlüsselzuweisungen (Schlüsselzuweisung Plus). Im Ausgleichsjahr 2026 werden hierfür insgesamt 15,1 Mio. Euro aus der allgemeinen Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben des Jahres 2026 eingesetzt. Es wird auf die laut Haushaltsplan 2025/2026 für das Haushaltsjahr 2026 veranschlagten Mittel der Finanzausgleichsumlage zur Bemessung des Ansatzes der Schlüsselzuweisungen Plus zurückgegriffen. Im Jahr 2026 erhalten insgesamt 204 Gemeinden eine Schlüsselzuweisung Plus (-15 Gemeinden gegenüber der Festsetzung 2025).

f) Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren und für grundfunktionale Schwerpunkte

Gemeinden, die nach der Landesplanung als Mittelzentrum festgestellt worden sind, erhalten gemäß § 14a BbgFAG einen finanzkraftunabhängigen Ausgleich in Höhe von jährlich 800.000 Euro bzw. 400.000 Euro bei Mittelzentren in Funktionsteilung. Gemeinden, in denen jeweils am 1. Januar des Ausgleichsjahres nach der Landesplanung durch die jeweiligen Regionalpläne ein grundfunktionaler Schwerpunkt festgestellt worden ist, erhalten einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 100.000 Euro. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind nicht zu verzeichnen. Beide Mehrbelastungsausgleiche werden – wie bisher – zusammen mit den Schlüsselzuweisungen berechnet und ausgezahlt.

g) Familienleistungsausgleich

Der Familienleistungsausgleich (§ 17 BbgFAG) wird für das Jahr 2026 auf Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2025 zuzüglich der Abrechnungen der Jahre 2022 und 2023 in Höhe von insgesamt 153.500.000 Euro angesetzt.

Die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2026 kann erfolgen, sobald die Berechnungsgrundlagen vollständig vorliegen. Sofern für das Jahr 2026 ein Nachtragshaushalt des Landes beschlossen und die Verbundgrundlagen den Ergebnissen der dann aktuellen Steuerschätzung angepasst werden sollten, würden sich die Verbund- und nachfolgend die Schlüsselmasse entsprechend verändern.

3. Weitere Informationen für die kommunale Haushaltsplanung

- **Finanzausgleichsumlage gemäß § 17 BbgFAG**

Von kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl nach § 9 BbgFAG die Bedarfsmesszahl nach § 7 BbgFAG im Ausgleichsjahr um mehr als 15 vom Hundert übersteigt, ist im Folgejahr (Fälligkeit zum 25. Februar des jeweiligen Folgejahres) die Finanzausgleichsumlage in Höhe von 25 vom Hundert der Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und der um 15 vom Hundert erhöhten Bedarfsmesszahl zu erheben (§ 17a Absatz 1 BbgFAG). Die Finanzausgleichsumlage für das Ausgleichsjahr 2026 wird zum 25. Februar 2027 fällig.

Im Ausgleichsjahr 2026 werden nach jetzigem Stand voraussichtlich 26 Gemeinden abundant sein, von denen 23 zum 25. Februar 2027 finanzausgleichsumlagepflichtig sein werden, sechs davon erstmalig. Gemeinden, die im Ausgleichsjahr 2026 voraussichtlich keine Schlüsselzuweisungen (allgemein und investiv) erhalten und somit abundant sind, sollten bei der weiteren Haushaltsplanung ihre mögliche Umlagepflicht im Jahr 2027 berücksichtigen.

- **Informationen zum Soziallastenausgleich nach § 15 Absatz 1 BbgFAG**

Zum Ausgleich der besonderen Belastungen durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbstätige erhalten die ostdeutschen Bundesländer Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (Hartz IV-SoBEZ) gemäß § 11 Absatz 3 FAG.

In Brandenburg werden diese Mittel im Rahmen des Soziallastenausgleichs gemäß § 15 Absatz 1 BbgFAG vollständig an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergereicht und zusätzlich aus der Finanzausgleichsmasse um 60,0 Mio. Euro gestärkt.

Gemäß § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) stehen den ostdeutschen Flächenländern Hartz IV-SoBEZ zu. Nach den Vorgaben im FAG sind die Hartz IV-SoBEZ in einem Abstand von drei Jahren im Hinblick auf ihre Weitergewährung zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung durch eine Arbeitsgruppe auf der Grundlage des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahrens liegen vor.

Das Ergebnis der aktuellen Überprüfung im Jahr 2025 ergibt für alle ostdeutschen Länder einen jährlichen Gesamtbetrag von 36 Mio. Euro der Hartz IV-SoBEZ ab dem Jahr 2026 (bisher 82 Mio. Euro), denn nur noch in dieser Höhe ist eine Sonderlast der ostdeutschen Flächenländer durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige im Vergleich zu den westdeutschen Ländern nachweisbar. Für das Land Brandenburg folgt daraus eine Reduzierung der Hartz IV-SoBEZ von derzeit 15,58 Mio. Euro auf 6,84 Mio. Euro.

Das Volumen des Soziallastenausgleichs nach § 15 Absatz 1 BbgFAG beläuft sich ab dem Jahr 2026 zuzüglich der Entnahme aus der Finanzausgleichsmasse und vorbehaltlich der (noch ausstehenden) rechtlichen Umsetzung des Überprüfungsergebnisses in einem Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene zur Änderung des § 11 Absatz 3 FAG auf insgesamt 66,84 Mio. Euro.

- Weitergabe der Wohngeldeinsparungen des Landes gemäß § 24a BbgFAG
Gemäß der Verständigung zwischen der Landesregierung Brandenburg, den Koalitionsfraktionen von SPD und BSW und den kommunalen Spitzenverbänden zum Entwurf des Landeshaushaltes 2025/2026 einschließlich Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes am 19. Mai 2025 werden im Ausgleichsjahr 2026 20 Prozent aus dem Rückforderungsanspruch des Landes aus der nicht vermeidbaren Überzahlung der Wohngeldeinsparungen des Landes für die Jahre 2023 und 2024 (18,93 Mio. Euro) geltend gemacht.

Der Ansatz für die Weitergabe an die Landkreise und kreisfreien Städte für das Ausgleichsjahr 2026 beträgt insgesamt 4,4 Mio. Euro. Es ist beabsichtigt, die regulären Abschlagszahlungen mit dem für das Jahr 2026 vorgesehenen Zahlbetrag aus der Rückforderungssumme für die Jahre 2023 und 2024 zu verrechnen.

4. Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2025

Aus den seit Oktober 2024 beschlossenen Rechtsänderungen ergeben sich im Jahr 2025 Steuermindereinnahmen auf gesamtstaatlicher Ebene in Höhe von -2,7 Mrd. Euro gegenüber der vorangegangenen Steuerschätzung und im Folgejahr Steuermindereinnahmen in Höhe von 19,1 Mrd. Euro. In den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung ab 2027 setzt sich der Verlauf der Steuereinnahmen fort.

Die regionalisierten Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2025 ergeben für das Land Brandenburg Mehreinnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplanentwurf 2025/2026 in Höhe von 120,7 Mio. Euro in 2025 und 2,3 Mio. Euro in 2026.

Die Steuereinnahmen der Brandenburger Gemeinden steigen nach der Steuerschätzung vom Mai 2025 auch in den Jahren 2025 bis einschließlich 2029 kontinuierlich an. Die Steigerung erfolgt jedoch auf niedrigerem Niveau. Gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom Oktober 2024 fallen die Steuereinnahmen insgesamt um 456,9 Mio. Euro niedriger aus, was im Wesentlichen auf die Grund- und Gewerbesteuer zurückzuführen ist.

Für das laufende Jahr werden Steuereinnahmen in Höhe von 3.119,2 Mio. Euro erwartet. Davon entfallen 1.447,5 Mio. Euro auf den Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern und 1.671,7 Mio. Euro auf die Gemeindesteuern. Für 2026 werden Steuereinnahmen in Höhe von 3.246,2 Mio. Euro (+76,9 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr) prognostiziert, davon 1.497,6 Mio. Euro für den Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern und 1.748,6 Mio. Euro für die Gemeindesteuern.

Das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2025 im Hinblick auf die Steuereinnahmen der Gemeinden in Brandenburg 2025 bis 2029 ist als tabellarische Übersicht beigefügt (Anlage 2). Nach der Herbst-Steuer-

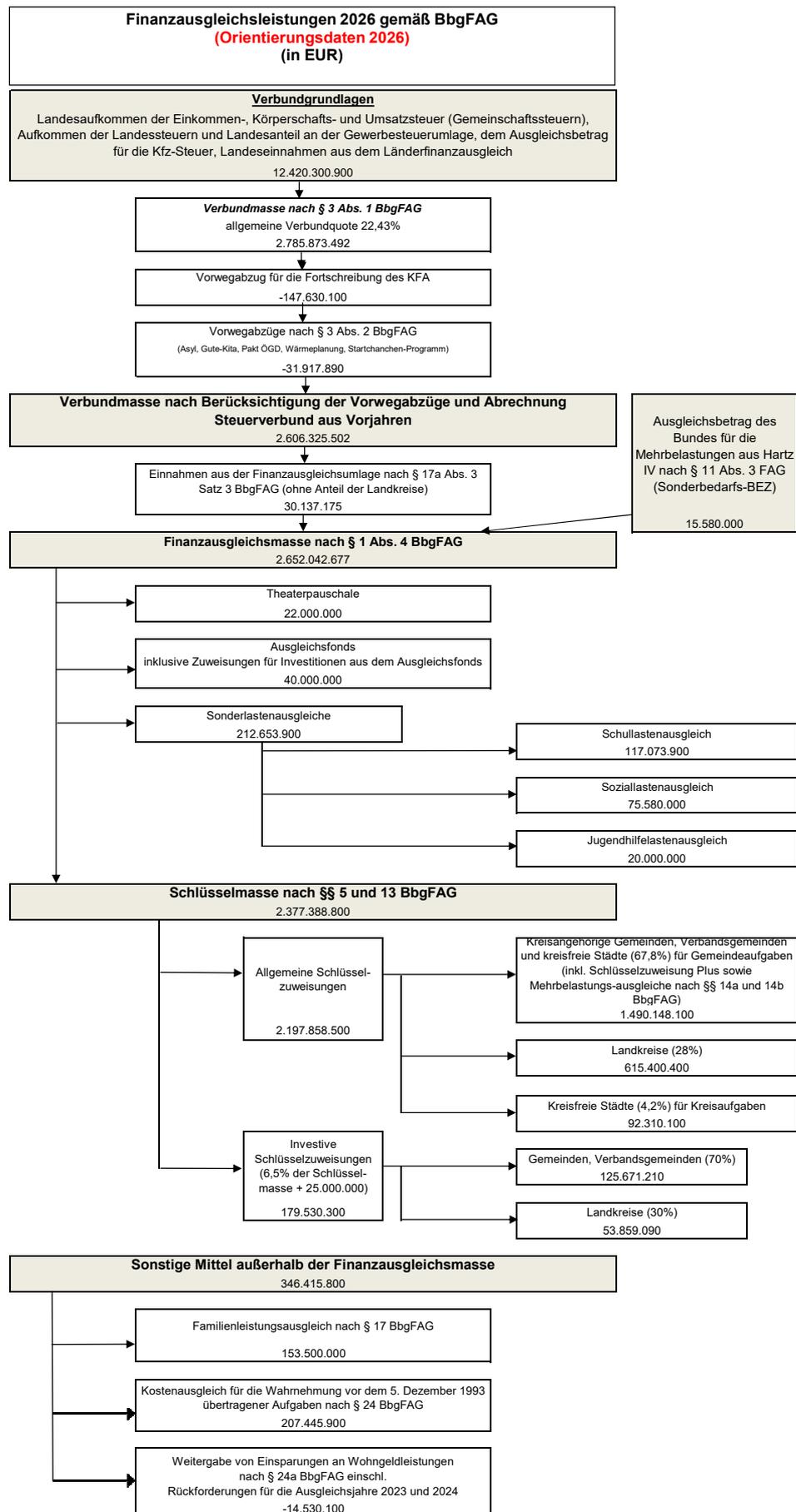
schätzung 2025 wird eine (fortgeschriebene) Übersicht zu den Steuereinnahmen der Gemeinden übersandt sowie nachlaufend auf der Internetseite des MdFE unter <https://mdfe.brandenburg.de/mdfe/de/themen/haushalt-und-finanzen/kommunalfinanzen/> veröffentlicht.

Im Auftrag

Hartmann

Anlagen

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



Hinweis: Durch Rundungen können Differenzen auftreten.

Steuereinnahmen der Gemeinden in Brandenburg 2025-2029

Ergebnis der 168. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 13. bis 15. Mai 2025

Steuereinnahmen	2025	2026	2027	2028	2029
	- Mio. € -				
Lohnsteuer	1.016,4	1.060,9	1.123,3	1.179,4	1.236,1
Veranl. Einkommensteuer	213,0	222,4	232,8	244,5	254,1
Abgeltungsteuer	46,6	38,3	37,5	38,6	39,8
Umsatzsteuer	171,6	175,9	180,0	184,5	188,6
Zwischensumme Anteil Gemeinschaftssteuern	1.447,5	1.497,6	1.573,6	1.647,1	1.718,6
Veränderung ggü. letzter Schätzung (Okt 2024) in Mio. €	7,5	4,4	9,3	14,7	2,2
Grundsteuer A	16,4	16,4	16,4	16,3	16,3
Grundsteuer B	290,6	294,5	298,3	302,2	306,0
Gewerbesteuer	1.526,7	1.608,5	1.661,6	1.711,7	1.757,7
Gewerbesteuerumlage (100 vH)	-162,1	-170,8	-176,4	-181,7	-186,6
Zwischensumme eigene Steuern	1.671,7	1.748,6	1.799,9	1.848,5	1.893,4
Veränderung ggü. letzter Schätzung (Okt 2024) in Mio. €	-84,3	-96,5	-100,5	-104,5	-109,3
Steuern insgesamt	3.119,2	3.246,2	3.373,4	3.495,5	3.612,0
Veränderung ggü. letzter Schätzung (Okt 2024) in Mio. €	-76,8	-92,1	-91,2	-89,7	-107,1
Abweichung durch Rundung					

Quelle: Regionalisierungsergebnisse FM Baden-Württemberg und eigene Berechnungen